

Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV)

Änderung vom 18. November 2009

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008¹ wird wie folgt geändert:

Art. 42a Internationale Organisationen

¹ Der Datenaustausch mit internationalen Organisationen auf der Grundlage völkerrechtlicher Verpflichtungen gilt als Datenaustausch unter Behörden.

² Er ist kostenfrei, sofern das Völkerrecht nicht eine Abgeltung vorsieht.

Art. 43 Geltungsbereich des Abschnitts

¹ Dieser Abschnitt findet auf alle Verfügungen und Dienstleistungen Anwendung, für die nach dieser Verordnung Gebühren erhoben werden.

² Er gilt nicht für den Austausch unter Behörden nach Artikel 14 GeoIG und für die Nutzung durch Behörden im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags. Vorbehalten bleibt Artikel 41.

Art. 43a Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004².

Art. 44 Gebührenbemessung

¹ Die Gebühr für die Nutzung von Geobasisdaten setzt sich zusammen aus:

- a. der Grundgebühr, vermindert durch allfällige Rabatte (Art. 45–45c);
- b. den festen Bereitstellungskosten;
- c. den variablen Bereitstellungskosten;
- d. den Transportkosten.

¹ SR 510.620
² SR 172.041.1

² Die Grundgebühr wird berechnet:

- a. für die Nutzung zum Eigengebrauch: durch Multiplikation der abgegebenen Anzahl Informationseinheiten mit dem Ansatz nach dem Gebührentarif des Departements;
- b. für die gewerbliche Nutzung: durch Multiplikation der im Endprodukt verwendeten Anzahl Informationseinheiten mit dem Ansatz nach dem Gebührentarif des Departements und mit der Anzahl der bei der gewerblichen Nutzung weitergegebenen Produkte.

³ Wer Geobasisdaten gewerblich nutzt, schuldet die Grundgebühr für die gewerbliche Nutzung unabhängig davon, ob die genutzten Geobasisdaten beim zuständigen Bundesamt oder bei Dritten bezogen werden.

⁴ Wer eine Einwilligung zur gewerblichen Nutzung besitzt und innerhalb von 12 Monaten oder einer längeren, vertraglich festgelegten Frist kein Endprodukt vorlegt, schuldet die Grundgebühr nach Absatz 2 Buchstabe a.

Art. 45 Rabatte

¹ Der Gebührentarif des Departements kann Rabatte vorsehen aufgrund:

- a. der Intensität der Nutzung;
- b. der Dauer der Nutzung;
- c. einer besonderen Art der Nutzung;
- d. der Menge der Informationseinheiten;
- e. der Umsätze.

² Die Rabatte werden durch Multiplikation der Grundgebühr mit einem Rabatffaktor berechnet. Sie können kumuliert werden, ausser es handle sich um mehrere Rabatte aufgrund verschiedener besonderer Arten der Nutzung.

Art. 45a Rabatte für die Nutzung zum Eigengebrauch

¹ Wird die Funktionalität oder Nutzbarkeit der Geobasisdaten durch die Intensität ihrer Nutzung zum Eigengebrauch oder durch ihre Umarbeitung vermindert, so wird ein Rabatt gewährt.

² Für Abonentinnen und Abonnenten wird ein besonderer Rabatffaktor angewendet.

Art. 45b Rabatte für die gewerbliche Nutzung

¹ Wird die Bedeutung, Funktionalität oder Nutzbarkeit der Geobasisdaten im Endprodukt durch die Intensität ihrer gewerblichen Nutzung oder durch ihre Umarbeitung vermindert, so wird ein Rabatt gewährt.

² Für folgende besondere Arten der gewerblichen Nutzung gelten die nachfolgenden Rabatffaktoren. Die Nutzerin oder der Nutzer:

- a. ist eine steuerbefreite gemeinnützige Institution oder Organisation und nutzt die Daten im Rahmen ihrer statutarischen Tätigkeiten: 0,5;

- b. ist eine staatliche oder staatlich anerkannte Bildungseinrichtung und nutzt die Daten im Rahmen ihres Bildungsauftrags: 0,5;
- c. nutzt die Daten ausschliesslich zum Wiederverkauf: 0,5 bis 0,7;
- d. nutzt die Daten in Lehrmitteln: 0,5;
- e. nutzt die Daten zur Weitergabe an Abonentinnen und Abonnenten: 0,3.

Art. 45c Rabatte nach Mengen und Umsätzen

¹ Mengenrabatte werden gewährt aufgrund:

- a. der Anzahl Informationseinheiten;
- b. der Höhe der Auflage;
- c. der Anzahl Transaktionen.

² Für den Wiederverkauf von Verlagsprodukten wird ein Umsatzrabatt aufgrund des Umsatzes pro Kalenderjahr gewährt.

³ Rabatte nach Absatz 1 Buchstaben a und c dürfen nicht kumuliert werden.

Art. 45d Feste Bereitstellungskosten

Zur Abgeltung der festen Bereitstellungskosten werden folgende Gebühren erhoben:

- a. nicht netzgebundene Bereitstellung (offline) in analoger oder digitaler Form: höchstens 50 Franken für jede eingegangene Bestellung;
- b. netzgebundene Bereitstellung (online) in digitaler Form: entweder höchstens 30 Franken für jede eingegangene Bestellung oder höchstens 3000 Franken pro Jahr für jeden Anschluss.

Art. 45e Variable Bereitstellungskosten

¹ Zur Abgeltung der variablen Bereitstellungskosten bei nicht netzgebundener Bereitstellung (offline) werden die folgenden Gebühren erhoben:

- a. analoger oder digitaler Datenträger: Einstandspreis pro Einheit;
- b. Beschreiben des Datenträgers: 20–500 Franken pro Einheit;
- c. Verpackung und Versand: 5–25 Franken pro Versandeinheit.

² Zur Abgeltung der variablen Bereitstellungskosten bei netzgebundener Bereitstellung (online) wird eine Gebühr nach dem Gebührentarif des Departements erhoben.

³ Mit Abonentinnen und Abonnenten sowie gewerblichen Nutzerinnen und Nutzern kann vertraglich eine Pauschale für eine bestimmte oder unbeschränkte Anzahl Informationseinheiten oder Anzahl Benutzungen eines Geodienstes vereinbart werden.

Art. 45f Transportkosten

¹ Das Porto wird entsprechend den Tarifen der Schweizerischen Post in Rechnung gestellt.

² Erfolgt der Transport aus technischen Gründen oder auf Wunsch der Bestellerin oder des Bestellers mit anderen Anbieterinnen und Anbietern von Transportdiensten, so werden die effektiven Transportkosten in Rechnung gestellt.

Art. 46 Pauschalgebühren

¹ Pauschalgebühren werden erhoben für:

- a. analoge Karten und Atlanten;
- b. besondere Fälle der Veröffentlichung von Geobasisdaten;
- c. Software;
- d. Berichte und Studien;
- e. das amtliche Ortschaftenverzeichnis;
- f. amtliche Leistungen von Sammlungen und geologischen Informationsstellen;
- g. Änderungen von Einwilligungen und Lizenzen;
- h. das Verfahren der nachträglichen Einwilligung (Art. 27);
- i. die Verfügung der Vernichtung oder Einziehung (Art. 33).

² Zusätzlich zur Pauschalgebühr erhoben werden:

- a. die festen Bereitstellungskosten nach Artikel 45d;
- b. die Verpackungs- und Versandkosten nach Artikel 45e Absatz 1 Buchstabe c;
- c. die Transportkosten nach Artikel 45f.

³ Die übrigen Bestimmungen der Artikel 44–45f sind nicht anwendbar.

Art. 46a Gebührentarife

Das zuständige Departement erlässt einen Gebührentarif. Darin legt es die Ansätze für die Grundgebühr, die Rabatffaktoren, die Bereitstellungskosten und die Pauschalgebühren fest.

Art. 53a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 18. November 2009

¹ Für hängige Einwilligungsverfahren gelten die vor dem Inkrafttreten der Änderung geltenden Gebührenregelungen.

² Die übrigen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bestehenden Verträge über die Nutzung von Geobasisdaten und Geodiensten und über die dafür zu entrichtenden Gebühren bleiben bis zum Ende der vereinbarten Dauer, längstens aber bis zum 31. Dezember 2014 in Kraft.

II

Die nachstehenden Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 9. September 1998³ über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung;
2. Verordnung vom 24. Mai 1995⁴ über die Benützung des eidgenössischen Kartenwerkes;
3. Verordnung des EJPD vom 9. September 1998⁵ über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung (RDAV-EJPD);
4. Verordnung vom 1. September 1938⁶ betreffend die Abgabe und den Verkauf der neuen Landeskarten;
5. Verordnung vom 3. Juli 2001⁷ über die Gebühren des Bundesamtes für Wasser und Geologie.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

18. November 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

³ AS **1998** 2141, **2008** 2871

⁴ AS **1995** 2614, **2001** 1643, **2003** 4183, **2008** 2871

⁵ AS **1998** 2149

⁶ AS **54** 466, **2008** 2871

⁷ AS **2001** 2133, **2003** 3677, **2006** 4705 4889

